



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1854**

§. 22. Aufhören des Ritterwesens; Soldtruppen; landsässiger Adel;  
veränderte Bedeutung der Lehngüter; Alodifikation.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9148**

einen Theil der unwichtigern Strassachen zustehende Gerichtsbarkeit ist seitdem auf die Stadtgerichte mit übergegangen. Nur in Lemgo besteht neben dem städtischen Justizmagistrate noch ein „herrschaftliches und Stadtgericht“ mit gleicher Berechtigung wie der erstere.

Für die Obergerichte und die städtischen Gerichte gilt, abgesehen von der Hofgerichtsordnung, den mehrfachen Canzleiordnungen zc. und der Verordnung vom 29. Febr. 1816 im ganzen der gemeine deutsche Prozeß mit Schriftenwechsel, wogegen bei den Ämtern das s. g. Protocollar-Verfahren stattfindet. Der größte Theil der vor denselben verhandelten kleinern Strassachen wird aber noch jetzt an jährlichen Gogerichten von Commissarien der Regierung als Gografen entschieden.

Nachdem das Gerichtswesen bereits in den meisten deutschen Ländern mit größerer Berücksichtigung der unter der Herrschaft des römischen Rechts so lange verkannten deutschen Rechtselemente neuerdings umgestaltet, namentlich das alte öffentlich-mündliche Verfahren gegen die zu weit ausgedehnte Schriftlichkeit desselben wieder zu Ehren gekommen ist, wird auch unsere Justizverfassung den Fortschritten der Zeit bald folgen müssen.

#### §. 22.

Aufhören des Ritterdienstes; Soldtruppen; landsässiger Adel; veränderte Bedeutung der Lehngüter; Mobilisation.

Die größte Veränderung mußte unter der Einwirkung der neuen Art von Waffen, welche nach Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerpresse sicherer und wirksamer trafen als Lanze und Schwert, mit dem Ritter- und Lehnswesen selbst als dem eigentlichen Kern des Mittelalters vor sich gehn. Körperstärke und ritterliche Übungen reichten nicht mehr hin, als das tödtliche Blei auch aus der Entfernung Helm und

Panzer durchdrang, und für die bloße materielle Macht, die bis dahin in allen Kämpfen fast ausschließlich entschieden hatte, erstand eine ihr gewachsene und bald überlegene Gegnerin in der siegenden Kraft des Geistes, welcher, der bisherigen Fessel entledigt, mit Hülfe des beflügelten Worts sich freier zum Lichte aufschwingen konnte.

Von beiden Seiten drohte daher dem Ritterwesen und dem Feudalstaate Gefahr und Untergang. Aber der Kampf ist ein langer und verzweifelter gewesen und nicht allein neuerdings in Deutschland noch einmal wieder aufgenommen worden, sondern es sind wirklich im neuern Staatsleben noch manche mittelalterliche und der Lehnsverfassung angehörige Elemente vorhanden, die erst nach und nach von demselben theils ausgeschieden theils in neue organische Stoffe umgewandelt werden können. Altes und Neues hat sein Recht.

Wir haben oben S. 96. die zahlreiche Dienst- und Lehnsmannschaft kennen gelernt, deren sich die edlen Herrn und Grafen zur Lippe bei ihren fast unausgesetzten Fehden bedienten. Ein großer Theil dieser Ritterschaft ging in diesen Kämpfen, ein anderer auch ohne dieselben, vielleicht gerade infolge der spätern Unthätigkeit unter, als auch ihre Lehns Herrn die fernern Kriege hauptsächlich mit Hülfe besoldeter Landsknechte führen mußten. Bereits in einer oben nicht besonders erwähnten Fehde mit dem Grafen von Ritzberg <sup>1)</sup> unterhandelte Graf Bernhard VIII. im Jahr 1556 wegen solcher zwei Fähnlein von Soldtruppen mit einem osnabrückischen Hauptmann, und seit dem J. 1592 wurde vom Lande der s. g. Soldatenschatz oder das Herrngeld <sup>2)</sup> als Steuer zur Bestreitung der Kosten einer regel-

<sup>1)</sup> Vgl. Ripp. Magazin Jahrgang 8. S. 921 ff. namentl. 991.

<sup>2)</sup> Vgl. Ripp. Magazin Jahrgang 3. S. 325. und Vaterl. Blätter Jahrgang 3. S. 51.

mäßigen Besatzung des festen Schlosses zu Detmold erhoben. Einige der frühern Dienst- und Burgmannen kommen noch wohl als Offiziere bei der neuen Art des Militärs vor; aber der größere Theil derselben zog, nachdem durch den ewigen Landfrieden der frühern Art der Fehden ein Ende gemacht war und bei der neuen Art Krieg zu führen die meisten der hiesigen Burgen nicht viel mehr Sicherheit darboten als das platte Land, aus den Städten auf die bisher durch Meier bewirthschafteten Güter, und so entstanden die Landsitze des Adels, der sich nun vom frühern Hof- und Kriegsdienste fast ausschließlich der Landwirthschaft zuwandte, wenn er nicht etwa vorübergehend sich dem hiesigen oder fremden Staats- und Militärdienste widmete. Während aus dem 14ten Jahrhundert nur zwei solcher adliger Sitze, nämlich Iggenhausen und Braunenbruch, jenes damals der nachher ausgestorbenen Familie gleiches Namens, dieses aber dem ebenfalls später erloschenen alten Geschlechte der Schwarz gehörig, bekannt sind, zählte man am Ende des 16ten Jahrhunderts solcher adliger, freilich nicht überall wie jene mit Wall und Graben befestigter Landsitze 28, während in den Städten nur noch die Wohnsitze von 17 adligen Familien übrig geblieben waren (vgl. Klostermeier, krit. Beleuchtung S. 32.). Durch gütliche oder gewaltsame Entsetzung der Meier entstanden um die Mitte des 16ten Jahrhunderts z. B. die zum Theil noch vorhandenen adligen Güter zu Entrup, Papenhausen, Wendlinghausen, Maspe, Heidelbeck, Frommhausen, Lese u. s. w. (vgl. Klostermeier a. a. D. not. b. zu S. 32.).

Mit dem Aufhören des Ritterdienstes verloren aber die Lehngüter ihre ursprüngliche Bestimmung. Der Form nach bestand freilich das Lehnswesen noch fort. Die Vasallen mußten, sowohl im Fall der Lehns Herr starb als auch wenn

in der „dienenden Hand“ ein Wechsel stattfand, das Lehn muthen d. h. um eine Erneuerung desselben nachsuchen, auch den Lehnseid von neuem leisten, die Belehnung empfangen und die dabei herkömmlichen Gebühren (S. 118.) bezahlen. Aber die Hauptverpflichtung, welche den Lehnsmanen oblag, der Kriegsdienst war eingegangen und wurde von geworbenen und baar besoldeten Truppen geleistet, in neuester Zeit aber seit Einführung der Conscription durch die Verordnung vom 2. Juli 1811 zu einer allgemeinen Unterthanenpflicht gemacht. Das Band, welches die Vasallen als die frühern Kriegsmannen an den Lehns Herrn knüpfte, mußte sonach immer mehr gelockert und das verliehene, die Stelle des Soldes vertretende Gut bis auf jene unbedeutenden, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Abgaben und den etwa möglichen Rückfall, so wie vorbehältlich der Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit, im übrigen einem Allodialbesitzthume gleich werden. Es lag daher nahe, daß durch eine an die Lehns Herrschaft gezahlte Vergütung auch diese wenigen Unterschiede, welche noch zwischen Lehngütern und freiem Eigenthume bestanden, aufgehoben wurden. Auf diese Weise sind im Laufe der Zeit zahlreiche Lehnsbesitzungen und Einkünfte vom Lehnsverbande befreiet oder allodifizirt. Ein förmliches Allodifikations-Gesetz, welches die Mannslehen mit 4, die s. g. Kunkel- oder die auch auf weibliche Nachkommen vererblichen Lehen mit 2 Prozent des Werths für ablösbar erklärt, auf die landtagsfähigen Güter, den wichtigsten Theil der Lehn also, aber überhaupt keine Anwendung findet, ist jedoch erst am 18. Mai 1847 (R. B. X. S. 50.) erlassen worden. Wurden Lehngüter durch das Aussterben der belehnten Familie erledigt, so machte der hiesige Lehns Herr bis auf die letzten Jahrhunderte selten von dem Heimfallsrechte Gebrauch. Die betreffenden Güter

und Einkünfte wurden vielmehr in der Regel andern Familien verliehen. In der neuern Zeit sind aber derartige heimgefallene Lehen meistens dem landesherrlichen Domaniabesitze einverleibt worden.

§. 23.

Ursprung der hiesigen landständischen Verfassung; Ritterschaft und Städte als landständische Corporationen; Steuern; steuerfreies Grundeigenthum; landtagsfähige Güter; Verfall der alten landständischen Verfassung; neue Verfassung und Vertretung des Bauernstandes seit 1836.

Mit der im Laufe des vorigen Zeitraums sich in den einzelnen deutschen Gebieten immer mehr erweiternden und befestigenden Landeshoheit war als Gegengewicht dazu und nach dem Vorbilde der Reichsverfassung der Grund zu derjenigen Einrichtung gelegt worden, welche in dem gegenwärtigen Zeitraume zu der landständischen Verfassung<sup>1)</sup> anderer Länder wie auch des hiesigen Landes sich weiter ausbildete. Als der erste Ursprung derselben in letzterm läßt sich jener oben S. 82. erwähnte, unter dem Namen: *pactum unionis* in der lippischen Geschichte bekannte Vertrag ansehen, den Simon III. im J. 1368 mit den vereinigten Burgmannen seiner Schlösser zu Barenholz, Brake, Falkenberg, Blomberg und Detmold sowie mit den Burgemeistern, den Rathmännern und der ganzen Gemeinheit der Städte Horn, Blomberg und Detmold wegen der künftigen Untheilbarkeit des Landes namentlich dahin errichtete, daß Burgmannen und Städte bei etwaigem Streite über die Erbfolge demjenigen zu folgen und zu huldigen versprochen, welchem die Städte Lippe und Lemgo huldigen würden. Dennoch beschränkte sich die Theilnahme der „Ritterschaft, Mann-

1) Vgl. im ganzen darüber Falkmann im Lipp. Mag. Jahrg. 3. S. 313. ff. und Klostermeier, kritische Beleuchtung 2c.